



HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2025

Kleine Anfrage

**Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Katrín Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 19.12.2024**

**Abschiebungen junger Menschen in Ausbildung oder mit guten
Integrationsperspektiven**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

In Hessen gibt es immer wieder Fälle, in denen junge Menschen abgeschoben werden, obwohl sie sich in einer laufenden Ausbildung oder einer vorbereitenden Maßnahme befinden oder bereits eine Zusage für einen Ausbildungsplatz erhalten haben. Selbst in Wohngruppen untergebrachte Jugendliche, die intensiv bei ihrer Integration unterstützt wurden, sind betroffen. Diese Praxis sorgt nicht nur bei den Betroffenen und potenziell Betroffenen für Unsicherheit, sondern lässt auch die eingesetzten Mittel und die Bemühungen von Wohngruppen und Integrationsprojekten ins Leere laufen. Aktuelle Fälle, wie der von Aysu M. aus Gießen, zeigen, dass selbst Jugendliche mit guten Perspektiven und einer gelungenen Integration abgeschoben werden, obwohl sie schutzbedürftig sind und aktiv zur Gesellschaft beitragen können. Auch mit Blick auf den Fachkräftemangel trifft diese Praxis bei Ausbildungsbetrieben auf großes Unverständnis. Es ist daher von Interesse, den aktuellen Stand dieser Problematik in Hessen zu beleuchten, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sowie die Auswirkungen auf die Betroffenen besser zu verstehen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele junge Menschen (unter 28 Jahren) wurden in den Jahren 2023 und 2024 aus Hessen abgeschoben? Bitte nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsstatus vor der Abschiebung aufschlüsseln.
- Frage 2 Wie viele der in Frage 1 genannten Personen befanden sich zum Zeitpunkt der Abschiebung in einer Ausbildung oder hatten bereits eine Zusage für einen Ausbildungsplatz oder befanden sich in einem ausbildungs-vorbereitenden Programm?
- Frage 3 Wie viele der abgeschobenen jungen Menschen lebten vor ihrer Abschiebung in betreuten Wohngruppen oder ähnlichen Einrichtungen? Bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellungen vor.

- Frage 4 Welche Entscheidungen/Urteile in den Jahren 2023 und 2024 wurden über eine Verlängerung von Duldungen bei jungen Menschen in Ausbildung angewendet?
- Frage 5 Wie wird sichergestellt, dass Entscheidungen über Abschiebungen von jungen Menschen im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Förderung von Integration stehen?
- Frage 6 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass junge Menschen in Ausbildung oder mit guten Integrationsperspektiven vor einer Abschiebung geschützt werden und wie wird dies gegenüber den zuständigen Behörden kommuniziert?
- Frage 9 Welche Strategien verfolgt die Landesregierung, um Unsicherheiten bei Betroffenen im Kontext der Ausbildungsduldung zu minimieren?

Frage 10 Sind Jugendliche in Wohngruppen, wie in der vergangenen Legislaturperiode vor Abschiebungen geschützt?

Die Fragen 4 bis 6 sowie 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörden ergehen jeweils auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der einschlägigen Rechtsprechung.

Nach § 58 AufenthG haben die Ausländerbehörden den bundesgesetzlichen Auftrag, vollziehbare Ausreisepflichten im Wege der Abschiebung zu vollziehen, sofern Betroffene ihrer vollziehbaren Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen und die Abschiebung nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben ist der alsbaldigen Aufenthaltsbeendigung Vorrang vor einer Integrationsförderung einzuräumen. Etwas anders gilt für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen nach den §§ 60c, 60d AufenthG, die mit einer Bleibeperspektive verbunden sind. Hiervon wiederum zu unterscheiden ist die Regelung des Rückführungsverbesserungsgesetzes, nach der einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden soll, wenn unter anderem keine gesetzlichen Ausschlussgründe bestehen. Diese Duldung mit Erwerbstätigkeitserlaubnis ohne eine konkrete Bleibeperspektive steht allerdings unter der auflösenden Bedingung einer jederzeit möglichen Abschiebung.

Im Fall eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses in einer qualifizierten Berufsausbildung oder in einer Assistenz- oder Helferausbildung, erwirbt ein Ausländer zugleich die Voraussetzungen für den Erwerb eines befristeten Aufenthaltstitels nach § 19d AufenthG und damit eines legalen Aufenthalts. Unsicherheiten bei Betroffenen im Kontext der Ausbildungsduldung treten aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht auf. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung und keine Ausschlussgründe vor, wird diese für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Sofern im jeweiligen Einzelfall sämtliche Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, erfolgt die Prüfung, ob – in Umsetzung der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht – die aufenthaltsbeendende Maßnahme verhältnismäßig ist. Hierbei werden die besondere Situation und bestehende Vulnerabilitäten der ausreisepflichtigen Person, wie sie sich beispielsweise aufgrund der Minderjährigkeit einer Person ergeben können, berücksichtigt. Bei Minderjährigen bedeutet das konkret, dass die Rückführung für alle Beteiligten so konfliktfrei wie möglich ausgestaltet wird. Die Ausländerbehörden sind, wie in der Vergangenheit, im Besonderen bestrebt, Abschiebungen direkt aus Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zu vermeiden, wenngleich ein Zugriff in Einrichtungen, die dem Wohnen dienen, als letzte Möglichkeit weiterhin möglich bleibt. In Hessen hat die freiwillige Ausreise stets Vorrang vor einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht. Durch eine freiwillige Ausreise wird nicht nur das mit einer Abschiebung verbundene Belastungspotential für alle beteiligten Personen vermieden, sondern auch die Beteiligung der ausreisepflichtigen Person bei der Vorbereitung der Rückkehr ermöglicht.

Frage 7 In wie vielen Fällen haben Wohngruppen, Ausbildungsbetriebe oder Unterstützer versucht, gegen die drohende Abschiebung Einspruch einzulegen und wie viele dieser Einsprüche hatten Erfolg?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 8 Welche Folgenabschätzungen werden vorgenommen, bevor junge Menschen aus Hessen abgeschoben werden, insbesondere im Hinblick auf deren Integrationserfolge und persönliche Entwicklung?

Der zwangswise Vollzug der Ausreisepflicht unter den Voraussetzungen des § 58 AufenthG ist eine gebundene Entscheidung. Integrationserfolge beziehungsweise persönliche Entwicklungen werden bereits gesetzlich durch beispielsweise eine humanitäre Aufenthaltsgewährung gemäß §§ 25a oder 25b AufenthG oder die Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG (in Verbindung mit § 19d AufenthG) umgesetzt und in die Prüfung der Ausreisepflicht miteinbezogen. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltsgewährung und es entfällt somit die erforderliche Ausreisepflicht (vergleiche § 50 Abs. 1 AufenthG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4 bis 6 sowie 9 und 10 verwiesen.